

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RZ210010-O/U

Mitwirkend: Oberrichter Dr. M. Kriech, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter lic. iur. A. Huizinga
sowie Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño.

Beschluss und Urteil vom 9. März 2022

in Sachen

A. _____,

Verfahrensbeteiligte und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Beklagter und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____

sowie

C. _____,

Kläger, Verfahrensbeteiligter im Beschwerdeverfahren

vertreten durch Beiständin lic. iur., lic. phil. I Z1. _____

substituiert durch MLaw Z2. _____

betreffend **Vaterschaft und Unterhalt (Begründung)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten
Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 20. Juli 2021 (FK200048-C)**

Erwägungen:

1. Der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) und die Verfahrensbeteiligte und Beschwerdeführerin (fortan Verfahrensbeteiligte) sind die unverheirateten Eltern des am 17. Dezember 2019 geborenen Klägers und Verfahrensbeteiligten im Beschwerdeverfahren (fortan Kläger). Mit Eingabe vom 6. November 2020 reichte der Kläger eine Vaterschafts- und Unterhaltsklage bei der Vorinstanz ein (Urk. 7/1). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. März 2021 schlossen der Beklagte und die Substitutin der Beiständin des Klägers eine Vereinbarung, welche auch die Verfahrensbeteiligte unterzeichnete (Urk. 7/20 S. 7). Mit Urteil und Verfügung vom 15. März 2021 stellte die Vorinstanz fest, dass der Beklagte der Vater des Klägers ist, übertrug die elterliche Sorge für den Kläger beiden Eltern gemeinsam, teilte die Obhut der Kindsmutter zu und genehmigte die Vereinbarung, welche u.a. den Beklagten zu Unterhaltsbeiträgen an den Kläger verpflichtete. Weiter schrieb die Vorinstanz die Gesuche des Klägers um Gewährung eines Prozesskostenvorschusses und um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (Urk. 7/21). Mit Eingabe vom 24. März 2021 beantragte die inzwischen durch die Verfahrensbeteiligte mandatierte Rechtsanwältin lic. iur. X._____ im Namen des Klägers und der Verfahrensbeteiligten die Nichtgenehmigung der Ziffern 3 und 6 sowie die teilweise Nichtgenehmigung der Ziffer 5 der Vereinbarung vom 1. März 2021 (Urk. 7/27 S. 2). Das Urteil und die Verfügung vom 15. März 2021 wurden dem Kläger, der Verfahrensbeteiligten und dem Beklagten in unbegründeter Fassung am 30., 31. März bzw. 6. April 2021 zugestellt (Urk. 7/22). In der Folge bestätigte die Vorinstanz mit Schreiben vom 6. April 2021 den Eingang der Eingabe vom 24. März 2021. Darin hielt sie fest, dass sie Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als Vertreterin des Klägers ins Rubrum aufnehmen werde, und erläuterte, die Urteilsberatung habe bereits am 15. März 2021 begonnen und sei am 23. März 2021 beendet worden, weshalb ihre Eingabe nicht habe berücksichtigt werden können (Urk. 5/4; der Brief befindet sich nicht in den vorinstanzlichen Akten, obschon er im Aktenverzeichnis als act. 29 aufgeführt

wird). Gleichentags stellte Rechtsanwältin lic. iur. X._____ ein Gesuch um Begründung des Urteils und der Verfügung vom 15. März 2021 (Urk. 7/29). Der Beklagte nahm am 22. Juni 2021 (unaufgefordert) zum Gesuch Stellung (Urk. 7/32). Am 20. Juli 2021 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 7/33 = Urk. 2):

- "1. Die Eingabe von RAin X._____ für die Kindsmutter vom 6. April 2021 wird ohne Weiterungen zu den Akten genommen.
2. Eine Begründung i.S.v. Art. 239 Abs. 2 ZPO ist nicht nachzuliefern.
3. Das Urteil vom 15. März 2021 ist in Rechtskraft erwachsen.
4. [Schriftliche Mitteilung.]
5. [Rechtsmittelbelehrung.]"

2. Hiergegen erhob Rechtsanwältin lic. iur. X._____ mit Eingabe vom 9. August 2021 (gleichentags zur Post gegeben; eingegangen am 11. August 2021) im Namen des Klägers und der Verfahrensbeteiligten Beschwerde und beantragte (Urk. 1 S. 3):

- "1. Es sei die Verfügung der Vorinstanz vom 20. Juli 2021, Geschäfts-Nr. FK200048-C/Z2, vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei die Vorinstanz anzuweisen, eine schriftliche Urteilsbegründung des unbegründeten Urteils vom 15. März 2021 auszufertigen.
3. Es sei festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 15. März 2021 noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) zu Lasten des Beschwerdegegners, eventualiter zu Lasten der Vorinstanz, subeventualiter zu Lasten der Staatskasse.

Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen:

5. Es sei der Beschwerdegegner zu verpflichten, dem Beschwerdeführer einen Prozesskostenvorschuss für das vorliegende Beschwerdeverfahren von Fr. 4'000.– zu bezahlen.

Prozessuales Gesuch:

6. Es sei dem Beschwerdeführer und der Beschwerdeführerin je die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihnen in der Person der Unterzeichnenden je eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zur Seite zu stellen."

Mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2021 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um die Beschwerde und das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses schriftlich zu beantworten (Urk. 8). In seiner Beschwerdeantwort vom 11. November 2021, eingegangen am 12. November 2021, beantragte er was folgt (Urk. 12 S. 3):

- "1. Es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten der Beschwerdeführer, eventualiter der Staatskasse.

Prozessuale Anträge:

1. Das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses sei abzuweisen.
2. Dem Beklagten und Beschwerdegegner sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin Y. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen."

3. a) Die angefochtene Verfügung ist prozessleitender Natur. Gegen prozessleitende Verfügungen ist die Beschwerde – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) abgesehen – nur zulässig, wenn durch sie der beschwerdeführenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Die von der Vorinstanz verweigerte Entscheidungsbegründung führt zur Beschneidung des Rechtsmittelwegs der Verfahrensbeteiligten in der Hauptsache, stellt doch das unbegründete Urteil vom 15. März 2021 kein taugliches Anfechtungsobjekt dar. Entgegen der Ansicht des Beklagten (Urk. 12 S. 7) liegt damit offensichtlich ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil vor.

b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Abgesehen von dieser Relativierung gilt aber auch im Beschwerdeverfahren der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.H.; 141 III 28 E. 3.2.4; 143 III 65 E. 5.2). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

4. a) Die Vorinstanz erwog, die vorliegende Klage sei durch eine von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord ernannte Beiständin nach Art. 308 Abs. 2 ZGB eingeleitet worden, welche im Prozess den Kläger als gesetzliche Vertreterin direkt vertreten habe (anders als ein Kinderprozessbeistand nach Art. 299 ZPO). Die Verfahrensbeteiligte sei nicht Verfahrenspartei. Die Klage sei von Beginn weg durch diese Beiständin geführt worden. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. März 2021 hätten sowohl beide Elternteile des Klägers als auch die Beiständin gemeinsam mit Hilfe des Gerichts einen genehmigungsfähigen Vergleich unterzeichnet. Dieser sei mit Urteil vom 15. März 2021 auch genehmigt worden (Urk. 2 S. 2). Die Eröffnung im Sinne von Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO sei durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien ergangen. Eine schriftliche Begründung sei nur nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen nach Eröffnung verlange (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Die Verfahrensbeteiligte sei nicht nur nicht Partei und daher nicht zum Einfordern einer Urteilsbegründung legitimiert, sondern könne als Mitunterzeichnende des 1:1 zum Urteil erhobenen Vergleichs auch kein Rechtsschutzinteresse an einer Urteilsbegründung haben. Deshalb sei die Eingabe von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ vom 6. April 2021 ohne Weiterungen zu den Akten zu nehmen und keine Begründung nachzuliefern. Dies habe die Rechtskraft des Urteils zur Folge (Urk. 2 S. 3).

b) Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ führt in der Beschwerdeschrift aus, der Kläger sei selber Partei. Als Inhaberin der elterlichen Sorge vertrete die Verfahrensbeteiligte den Kläger im Prozess. Zudem sei die Verfahrensbeteiligte selber Partei und legitimiert: Einerseits mache sie als Prozessstandschafterin die Rechte des Klägers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in eigenem Namen geltend und andererseits sei sie selber Rechtsträgerin hinsichtlich der nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wie elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht (Urk. 1 S. 9). Die Verfahrensbeteiligte, als Inhaberin der elterlichen Sorge, und die mit Prozessvollmacht ausgestattete Beiständin würden beide den Kläger vertreten. Es bestehe eine konkurrierende Verantwortung bzw. Zuständigkeit (Urk. 1 S. 10). Die Verfahrensbeteiligte könne einzig dann nicht mehr für den Kläger handeln, wenn ihre Handlungen seinen Interessen zuwiderlaufen würden. Diesfalls hätte ihr gemäss Art. 308 Abs. 3 ZGB die elterliche Sorge entzogen bzw.

beschränkt werden können. Ihr sei jedoch im Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord vom 19. August 2020 weder die elterliche Sorge noch die Befugnis zur Verwaltung des Kindesvermögens entzogen worden. Auch sei nicht ersichtlich, dass die Verfahrensbeteiligte entgegen den Interessen des Klägers handeln würde. Damit könne die Verfahrensbeteiligte im Namen des Klägers und auch in eigenem Namen als Prozessstandschafterin eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen. Darüber hinaus sei die Verfahrensbeteiligte hinsichtlich der weiteren Kinderbelange (elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht) selber Rechtsträgerin. Die Beiständin sei beauftragt worden, die Vaterschaftsanerkennung und den Unterhaltsbeitrag vor Gericht durchzusetzen. Sie habe kein Mandat für die weiteren Kinderbelange (Urk. 1 S. 10). Entsprechend habe sie den Kläger in diesen Bereichen vor Gericht nicht vertreten können (Urk. 1 S. 10 f.). Die Vorinstanz widerspreche sich, wenn sie im Schreiben vom 6. April 2021 festhalte, man nehme Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als Vertreterin des Klägers im Rubrum auf, um ihr dann später in ihrer Verfügung die Legitimation für das Einfordern der Urteilsbegründung mangels Rechtsschutzinteresses abzusprechen (Urk. 1 S. 11). Auch im Falle eines durch das Gericht genehmigten Vergleichs müsse es zulässig sein, eine Urteilsbegründung zu verlangen (Urk. 1 S. 13).

c) Der Beklagte hält dem entgegen, die Verfahrensbeteiligte sei nicht Partei des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen, was sich aus Rubrum, Mitteilungssatz und Protokoll ergebe. Sie sei als Zeugin befragt worden und habe keine eigenen Anträge gestellt. Dies sei korrekt, seien Unterhalt und Vaterschaft doch allein dem Kind zustehende Rechte. Die Verfahrensbeteiligte habe auch keine eigenen Rechte geltend gemacht, sondern ausschliesslich die dem Kläger unmittelbar zustehenden Rechte. Dies gehe auch aus der Eingabe der Rechtsvertreterin hervor, worin sie die (teilweise) Nichtgenehmigung der Ziffern 3 (Kinderunterhalt), 5 (Grundlagen der Unterhaltsbeiträge) und 6 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) beantrage. Die Verfahrensbeteiligte könne daher keine Begründung verlangen, ohne ein Rechtsschutzinteresse zu behaupten. Als rechtmässige Vertretung habe sich die Beiständin legitimiert und die Verfahrensbeteiligte als gesetzliche Vertreterin verdrängt. Die Verfahrensbeteiligte sei damit als Prozessstandschafterin des Klägers ausgeschlossen (Urk. 12 S. 5). Sie habe offensicht-

lich keine gleichgerichteten Interessen wie der Kläger. Auch habe die Verfahrensbeteiligte keine selbständige Unterhaltsklage erhoben. Eine konkurrierende Zuständigkeit bestehe nicht. Hätte die Verfahrensbeteiligte am Prozess teilnehmen wollen, hätte sie sich als Nebenpartei über die Nebenintervention beteiligen müssen (BGE 138 III 537). Weil sie dies nicht getan habe, sei sie weder Haupt- noch Nebenpartei im vorinstanzlichen Verfahren. Folglich könne sie nicht Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ namens des Kindes mandatieren. Dies gelte auch im Beschwerdeverfahren, weshalb das Rubrum des Obergerichts bestritten werde. Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ habe sich alleinig als Vertreterin für die Verfahrensbeteiligte legitimiert. Damit könne sie nicht gültig die Begründung verlangen oder Beschwerde erheben (Urk. 12 S. 6). Die dem Obergericht eingereichte Vollmacht sei die gleiche wie vor Vorinstanz. Die Beschwerde sei somit von einer nicht durch eine Verfahrenspartei bevollmächtigten Rechtsvertretung eingereicht worden, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei (Urk. 12 S. 7). Zudem sei einem Rechtsmittel gegen das begründete Urteil kaum Aussicht auf Erfolg beschieden, wolle doch die Verfahrensbeteiligte Rechte des Kindes abgeändert haben, die sie nicht geltend machen könne. Damit liege kein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil vor und die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 12 S. 8).

5. a) Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig die Verfügung der Vorinstanz vom 20. Juli 2021, mit welcher das Gesuch der Verfahrensbeteiligten um Begründung des Urteils und der Verfügung vom 15. März 2021 verweigert wurde und – entgegen der Ansicht des Beklagten (Urk. 12 S. 4) – nicht das Urteil selbst. Sein Vorbringen, das richtige Rechtsmittel gegen das Urteil vom 15. März 2021 sei die Revision, weshalb auf die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten mangels Zuständigkeit nicht einzutreten sei (Urk. 12 S. 5), geht daher an der Sache vorbei.

b) Übereinstimmend mit der Verfahrensbeteiligten (Urk. 1 S. 12) kann der Erwägung der Vorinstanz, wonach für das Verlangen einer Entscheidungsbegründung ein Rechtsschutzinteresse erforderlich sei, nicht gefolgt worden. Nach Art. 239 Abs. 2 ZPO haben Parteien Anspruch auf eine schriftliche Begrün-

dung des Entscheids. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Das Einfordern einer schriftlichen Begründung muss nicht mit einem Weiterzug des entsprechenden Entscheids einhergehen. Auch eine Partei, die kein Rechtsmittel einlegen will, kann ein Interesse an einer schriftlichen Begründung haben, weil sie beispielsweise den Entscheid im Ausland vollstrecken oder sie etwa auf eine Drittperson regressieren will (BK ZPO Kiliyas, Art. 239 N 21). Ob die Partei ein Rechtsmittel einlegen will oder nicht, ist der Partei überlassen und hat keinen Einfluss auf den Begründungsanspruch. Ebenso sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels – im Hinblick auf die im vorinstanzlichen Verfahren abgeschlossene Vereinbarung und die Legitimation – nicht ausschlaggebend für die Frage, ob eine Begründung nachzuliefern ist oder nicht. Die Entscheidungskompetenz darüber liegt denn auch bei der Rechtsmittelinstanz und nicht beim erstinstanzlichen Gericht.

c) Mit Eingabe vom 6. April 2021 stellten die Verfahrensbeteiligte und der Kläger, vertreten durch die Verfahrensbeteiligte, wiederum vertreten durch deren nach Abschluss der Vereinbarung neu mandatierten Rechtsvertreterin ein Gesuch um Begründung des Urteils vom 15. März 2021 (Urk. 7/29). Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Verfahrensbeteiligten selbst im vorinstanzlichen Verfahren Parteistellung zukam und sie in eigenem Namen das Gesuch um Begründung des Urteils stellen konnte. Laut Art. 261 Abs. 1 ZGB können sowohl die Kindsmutter als auch das Kind auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen. Das Klagerecht steht folglich der Kindsmutter und dem Kind gemeinsam oder einzeln zu. Vorliegend errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord mit Entscheid vom 19. August 2020 für den Kläger eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB und erteilte der Beiständin gleichzeitig eine Prozessvollmacht für die Feststellung der Vaterschaft und Regelung der Unterhaltspflicht mit Substitutionsrecht (Urk. 7/2). Die Beiständin nahm diese Substitutionsbefugnis in Anspruch und ermächtigte mit Vollmacht vom 5. Oktober 2020 MLaw Z2._____, den Kläger im vorliegenden Verfahren zu vertreten (Urk. 7/3). In der Folge reichte MLaw Z2._____ am 6. November 2020 eine Vaterschaftsklage verbunden mit einer Unterhaltsklage bei der Vorinstanz ein (Urk. 7/1). Darin wurde die Verfahrensbeteiligte ausschliesslich als

Mutter des Klägers und als Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge aufgeführt (Urk. 7/1 S. 1). Aus den Akten geht keine von der Verfahrensbeteiligten eigenständig erhobene Vaterschaftsklage sowie eine damit verbundene Unterhaltsklage hervor (Art. 261 Abs. 1 ZGB). Sie stellte auch keine eigenen Anträge, nahm aber an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz teil (vgl. Prot. I S. 5 ff.) und unterzeichnete im Anschluss daran die unter Mitwirkung des Gerichts zustande gekommene Vereinbarung (Urk. 7/20 S. 7).

Bei Gutheissung einer Vaterschaftsklage hat das Gericht von Gesetzes wegen das Sorgerecht zu regeln (Art. 298c ZGB), auch wenn die Eltern diesbezüglich keine Anträge gestellt haben. Das Gericht hat aufgrund der geltenden Offizial- bzw. Untersuchungsmaxime die Verhältnisse von Amtes wegen abzuklären und auch die Verfahrensbeteiligte – falls diese nicht als Klägerin auftritt – in die Untersuchung miteinzubeziehen (BK ZGB-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 298c N 9). Vorliegend klagte das Kind (Kläger), welches durch die Beiständin vertreten wurde, gegen den Vater auf Unterhalt und Feststellung der Vaterschaft. Die Vorinstanz war zufolge der bestehenden Kompetenzattraktion annexweise ebenfalls für den Entscheid der weiteren Kinderbelange zuständig (Art. 304 Abs. 2 ZPO). Auch wenn die Verfahrensbeteiligte formell in Bezug auf die Begründung der Vaterschaft und den Unterhalt nicht Prozesspartei war, entfaltet die von der Vorinstanz genehmigte Vereinbarung über die weiteren Kinderbelange zufolge der Annexkompetenz materielle Rechtskraft ihr gegenüber. Diese subjektive Rechtskrafterstreckung erfordert aus Gründen des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör zwingend, dass der formell nicht als Partei beteiligten Verfahrensbeteiligten gewisse parteiähnliche Rechte zugestanden werden, namentlich ein Recht auf Akteneinsicht und Stellungnahme, ein Recht, Angriffs- und Verteidigungsmittel (insbesondere Tatsachenbehauptungen und Beweismittel) in den Prozess einzubringen, sowie ein Recht, eigenständige Anträge zu stellen und gegebenenfalls ein Rechtsmittel zu ergreifen (Zogg, Selbständige Unterhaltsklagen mit Annexentscheid über die weiteren Kinderbelange - verfahrensrechtliche Fragen, in: FamPra.ch 2019 S. 22 f.). Die ZPO regelt den Einbezug des formell nicht beteiligten Elternteils in das Verfahren nicht. Der Meinung von Zogg folgend, ist dem nicht als Partei beteiligten Elternteil hinsichtlich der weiteren Kinderbelange

von Amtes wegen und von Anfang an eine parteiähnliche Stellung sui generis einzuräumen (Zogg, a.a.O., S. 24 mit Verweis auf Senn, Verfahrensrechtliche Streiflichter zu den Revisionen der elterlichen Sorge und des Kindesunterhaltsrechts, in: FamPra 2017 S. 980 ff.). Demzufolge ist der Verfahrensbeteiligten insoweit beizupflichten (Urk. 1 S. 9), als ihr in Bezug auf die nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange als Verfahrensbeteiligte eine parteiähnliche Stellung zukam. Im Rahmen des ihr dabei zustehenden umfassenden Anspruchs auf rechtliches Gehör war sie berechtigt, die Begründung des vorinstanzlichen Urteils und der Verfügung vom 15. März 2021 zu verlangen. Die Vorinstanz verweigerte ihr die Nachlieferung der Begründung damit zu Unrecht. Die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten erweist sich als begründet, weshalb die angefochtene Verfügung vom 20. Juli 2021 aufzuheben und die Vorinstanz gehalten ist, das Urteil und die Verfügung vom 15. März 2021 zu begründen. Mit der nachgelieferten Begründung des Urteils und der Verfügung vom 15. März 2021 wird die Vorinstanz über das Rechtsmittel zu belehren haben. Einen Feststellungsanspruch mit Blick auf die Rechtskraft hat die Verfahrensbeteiligte im vorliegenden Verfahren nicht. Vor diesem Hintergrund kann ferner offen bleiben, ob die Verfahrensbeteiligte beziehungsweise deren Vertreterin berechtigt war, für den Kläger ein Gesuch um Begründung des vorinstanzlichen Urteils und der Verfügung vom 15. März 2021 zu stellen. Auf die von der Verfahrensbeteiligten und ihrer Rechtsvertreterin im Namen des Klägers erhobene Beschwerde, welche auch den Antrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 4'000.– und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für den Kläger beinhaltet (Urk. 1 S. 3 und 5), braucht daher nicht eingegangen zu werden.

d) Nach dem Gesagten ist das Rubrum des Beschwerdeverfahrens anzupassen: Die Mutter des Klägers ist als Verfahrensbeteiligte und Beschwerdeführerin aufzunehmen. Der Kläger ist im Beschwerdeverfahren als Verfahrensbeteiligter zu führen.

6. a) Die Verfahrensbeteiligte ersucht im Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin (Urk. 1 S. 3). Nachdem ihr keine Gerichtskosten entste-

hen (vgl. nachstehend E. 9 a) und ihr eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, ist ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, soweit es sich auf die Befreiung der Gerichtskosten bezieht (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 242 ZPO), zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts allerdings nicht schon deshalb als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden, weil der bedürftigen Partei eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Ein solches Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn die Leistungsfähigkeit der Gegenpartei ausser Zweifel steht und damit eine Parteientschädigung ohne weiteres als einbringlich gelten kann. Erweist sich die Zahlungsfähigkeit hingegen als unsicher, muss gewährleistet bleiben, dass der Anwalt der bedürftigen Partei nötigenfalls durch den Staat gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO entschädigt wird (BGer 5D_49/2018 vom 7. August 2018 E. 2.3. m.H.a. 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014 E. 2.2).

b) Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie mittellos und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO) und sie zur Wahrung ihrer Interessen auf eine rechtskundige Vertretung angewiesen ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit ist dann zu bejahen, wenn die gesuchstellende Partei trotz Ausschöpfung sämtlicher eigener Hilfsmittel nicht in der Lage ist, neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie auch den Prozess zu finanzieren. Sie beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 141 III 369 E. 4.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt eine Person dann als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (BGE 128 I 225 E. 2.5; BGE 127 I 202 E. 3b). Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zu würdigen. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der

gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten – Gerichts- und Anwaltskosten – bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (BGE 141 III 369 E. 4.1).

c) Die Lohnabrechnung von Juli 2021 bescheinigt ein Einkommen der Verfahrensbeteiligten von Fr. 4'406.– netto zuzüglich Fr. 200.– Familienzulage (Urk. 5/5). Unter Berücksichtigung des 13. Monatslohnes beträgt ihr Einkommen bei der Kita D. _____ bei einem Arbeitspensum von 70 % rund Fr. 4'773.– pro Monat. Die von den Parteien abgeschlossene und von der Vorinstanz genehmigte Vereinbarung hält ab 1. Februar 2021 ein Einkommen der Verfahrensbeteiligten von Fr. 4'353.– (netto, inkl. 13. Monatslohn, Corona-Lohnreduktion) und ab 1. Januar 2022 ein Einkommen von Fr. 4'857.– pro Monat (netto, inkl. 13. Monatslohn, ohne Corona-Lohnreduktion) fest. In ihrer Beschwerdeschrift stellt die Verfahrensbeteiligte auf das in der Vereinbarung festgehaltene Einkommen ab 1. Februar 2021 in der Höhe von Fr. 4'353.– ab (vgl. Urk. 1 S. 14). Entsprechend ist ihr vorliegend das in der Vereinbarung festgehaltene Einkommen ab 1. Januar 2022 von Fr. 4'857.– pro Monat (netto, inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Fr. 200.– Familienzulagen) anzurechnen (Urk. 7/20 S. 4, vgl. auch Urk. 7/16 S. 8).

d) Der zivilprozessuale Notbedarf der Verfahrensbeteiligten – die den Kläger betreffenden Positionen sind bei der Beurteilung der Mittellosigkeit nicht zu berücksichtigen (vgl. BGer 5A_726/2017 vom 23. Mai 2018 E. 4.4.2) – präsentiert sich aufgrund der belegten Bedarfspositionen und der gerichtsüblich festzusetzenden Pauschalen wie folgt:

Fr. 1'350.– Grundbetrag für Alleinerziehende
Fr. 270.– Zuschlag 20 %
Fr. 1'000.– Wohnkostenanteil von Fr. 1'455.– (Urk. 7/4/9, 7/14/3; Urk. 1 S. 15)
Fr. 430.– Krankenkassenprämien (KVG/VVG, Urk. 7/4/10 und 7/14/5-6)
Fr. 72.– Gesundheitskosten (Urk. 7/14/7: Fr. 862.– : 12 = Fr. 71.80)
Fr. 120.– Kommunikationskosten gerichtsüblich (Fr. 229.– Urk. 7/17/9/1-2)
Fr. 28.– Serafe (gerichtsnotorische Kosten von Fr. 335.– pro Jahr)
Fr. 32.– Hausrat/Haftpflichtversicherung (Urk. 7/14/4)
Fr. 21.– Rechtsschutzversicherung (Urk. 7/14/8)
Fr. 575.– Steuern (Urk. 7/14/9, 7/4/14)

Fr. 3'898.–

Die von der Verfahrensbeteiligten geltend gemachten Kosten für das Halbtax-Abonnement von Fr. 14.– pro Monat (Urk. 7/17/11) sind ihr im Bedarf nicht anzurechnen, da sie in der Regel zu Fuss zur Arbeit geht (Urk. 7/16 S. 10). Mit der Rückzahlung des Darlehens an ihren Bruder von Fr. 15'000.– hat sie bisher nicht begonnen (vgl. Urk. 1 S. 15, Urk. 7/4/14 Steuererklärung). Infolgedessen sind keine Ratenzahlungen im Bedarf zu berücksichtigen. Der zivilprozessuale Notbedarf der Verfahrensbeteiligten beläuft sich damit auf Fr. 3'898.– pro Monat. Mit ihrem monatlichen Überschuss von Fr. 959.– (Fr. 4'857.– minus Fr. 3'898.–) gilt die Verfahrensbeteiligte einkommensmässig nicht als mittellos. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie den Fehlbetrag des Klägers von Fr. 228.– pro Monat mit ihrem Überschuss ausgleichen muss (Urk. 1 S. 15). Mit ihrem verbleibenden monatlichen Überschuss von Fr. 731.– ist sie ohne weiteres in der Lage, ihre Anwaltskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (Art. 117 lit. a ZPO). Indessen ist der Verfahrensbeteiligten ihr Guthaben per 31. Juli 2021 auf ihrem Privatkonto bei der Raiffeisenbank von rund Fr. 8'000.– (Urk. 5/6) praxisgemäss als Notgroschen zu belassen.

e) Resümierend ist das Gesuch der Verfahrensbeteiligten um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO) abzuweisen.

7. a) Der Beklagte stellt ebenfalls ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (Urk. 12 S. 3). Er ist verheiratet (Urk. 7/4/4). Angesichts der familienrechtlichen Pflicht, die Prozesskosten des anderen Ehegatten mitzufinanzieren, ist der zivilprozessuale Bedarf des in einer Hausgemeinschaft mit seiner Ehefrau lebenden Beklagten anhand einer Gesamtrechnung zu ermitteln. Das bedeutet, dass die beidseitigen (Netto-)Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten dem gesamten zivilprozessualen Bedarf beider Ehegatten und den beidseitigen Verpflichtungen gegenüber Dritten gegenüberzustellen sind (BK ZPO-Bühler, Art. 117 N 205).

b) Als gelernter Möbelschreiner und Abteilungsleiter der E._____ AG erzielt der Beklagte einen Verdienst von rund Fr. 6'437.– netto pro Monat (inklusive 13. Monatslohn und Bonus von Fr. 800.–, Urk. 14/2/1-3). Seine im vorinstanzlichen Verfahren beschriebenen psychischen Probleme (siehe Prot. I S. 13) und seine monatliche Konsultation bei einem Psychologen (Urk. 12 S. 14) vermögen – entgegen seiner Behauptung (Urk. 12 S. 12) – den Nachweis krankheitsbedingter Abwesenheiten an seiner Arbeitsstelle, welche ein Aussetzen der Bonuszahlung zur Folge hätten, nicht zu erbringen. Der Bonus ist folglich als Einkommen anzurechnen.

Das aktuelle durchschnittliche Einkommen der Ehefrau des Beklagten von rund Fr. 1'925.– pro Monat (Einkommen der Monate August bis Oktober 2021 = Fr. 5'776.10 dividiert durch 3 Monate) setzt sich aus ihrer Anstellung als Kleinkinderbetreuerin in der Gemeinde F._____ mit einem Pensum von 18 % und ihrer Anstellung im Stundenlohn bei einer Floristin in G._____ zusammen (Urk. 14/3/1-3 und 14/4/1-2). Die Lohnabrechnungen für die Monate Januar bis Juli 2021 reichte der Beklagte nicht ein. Die Steuererklärung 2020 bescheinigt der Ehefrau ein Einkommen von insgesamt Fr. 2'068.– pro Monat (Urk. 14/5 S. 2). Zuzugabe des labilen Gesundheitszustandes seiner Ehefrau will der Beklagte die von ihr geleisteten Überstunden, die Stunden für die Sommerreinigung und den Verdienst bei der Floristin nicht als Einkommen angerechnet wissen (Urk. 12 S. 12). Er bringt zwar vor, der Gesundheitszustand seiner Ehefrau sei labil und ihre Arbeitsfähigkeit sei angesichts des hängigen Verfahrens am Obergericht um die Hälfte eingebrochen, unterlässt es aber, eine tatsächliche dauerhafte Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes glaubhaft darzutun. Der Ehefrau des Beklagten ist daher ein monatlicher Verdienst von rund Fr. 2'000.– anzurechnen.

Das Einkommen des Beklagten und seiner Ehefrau beträgt insgesamt Fr. 8'437.– pro Monat.

c) Der zivilprozessuale Notbedarf der Eheleute präsentiert sich mit Blick auf die belegten Positionen und gerichtsüblich festzusetzenden Pauschalen wie folgt:

- Fr. 1'700.– Grundbetrag für ein Ehepaar
- Fr. 340.– Zuschlag 20 %
- Fr. 1'450.– Miete (Urk. 7/11/3)
- Fr. 206.– Nebenkosten (Urk. 7/11/4/1 und 7/11/4/3)
- Fr. 699.– Krankenkassenprämien (KVG und VVG, Urk. 7/11/5, 7/19/14)
- Fr. 264.– Auswärtige Verpflegung (Mehrauslagen von Fr. 10.– pro Arbeitstag)
- Fr. 599.– Mobilität (Urk. 7/11/7, 7/11/10, 7/19/15 und Prot. I S. 17)
- Fr. 1'250.– Unterhaltsbeiträge an den Kläger (Urk. 7/21, 14/6)
- Fr. 120.– Kommunikationskosten (Urk. 12 S. 13)
- Fr. 28.– Serafe (gerichtsnotorische Kosten von Fr. 335.– pro Jahr)
- Fr. 67.– Hausrat/Haftpflichtversicherung (Urk. 7/11/6)
- Fr. 495.– Steuern
- Fr. 200.– Lebensversicherung (Urk. 7/11/8)

- Fr. 7'418.–

Die als Nebenkosten vom Beklagten eingereichte Beilage zu den Stromkosten (Urk. 7/11/4/2) können bei den Wohnkosten nicht geltend gemacht werden, da diese gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums bereits im Grundbetrag enthalten sind. Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot erscheint es sachgerecht, dem Beklagten und seiner Ehefrau ebenfalls einen Zuschlag von 20 % auf den Grundbetrag in der Höhe von Fr. 340.– im Bedarf zuzubilligen. Für die vom Beklagten geltend gemachten monatlichen Gesundheitskosten von Fr. 263.–, welche sich aus den monatlichen Konsultationen beim Psychologen, der jährlich ausgeschöpften Franchise von Fr. 300.– sowie dem Selbstbehalt von Fr. 700.– der Ehefrau zusammensetzen (Urk. 12 S. 14 f.), fehlen substantiierte Vorbringen und Belege. Die als Beilage 10 zur Beschwerdeantwort offerierten Rechnungen des Psychologen (vgl. Urk. 13) reichte der Beklagte nicht ein. Es sind dem Ehepaar daher keine zusätzlichen Gesundheitskosten im Bedarf anzurechnen. Weiter will der Beklagte monatlich Fr. 717.– für Steuern berücksichtigt haben (Urk. 12 S. 13). Diese Auslagen sind gemäss den Schlussrechnungen vom 16. September und 29. September 2021 für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern 2020 belegt (Urk. 14/7/1-2). Der Beklagte übergeht dabei jedoch die steuerrechtlich abzugsfähigen Unterhaltszahlungen an

den Kläger von insgesamt Fr. 15'000.– pro Jahr (12 x Fr. 1'250.–). Ausgehend von den in der Steuererklärung 2020 aufgeführten Abzügen und den abzugsfähigen Unterhaltsbeiträgen reduziert sich das zu versteuernde Einkommen der Eheleute auf rund Fr. 64'600.–. Gestützt auf den Steuerrechner des Kantons Zürich ist von Staats- und Gemeindesteuern (Gemeinde F._____, Konfession evangelisch und andere; Verheiratetentarif) in Höhe von Fr. 5'333.– pro Jahr sowie direkten Bundessteuern von Fr. 562.– pro Jahr auszugehen. Insgesamt ist damit im Bedarf des Beklagten eine monatliche Steuerlast von gerundet Fr. 495.– zu berücksichtigen. Der zivilprozessuale Notbedarf des Beklagten und seiner Ehefrau beträgt somit Fr. 7'418.– pro Monat. Stellt man das Gesamteinkommen von Fr. 8'437.– pro Monat dem Notbedarf der Eheleute von Fr. 7'418.– pro Monat gegenüber, resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'019.–. Mit einem Überschuss in dieser Höhe ist der Beklagte in der Lage, die Gerichts- und Anwaltskosten innert angemessener Frist zu bezahlen. Der Beklagte und seine Ehefrau sind damit einkommensmässig nicht mittellos. Sein aktuelles Vermögen beläuft sich auf rund Fr. 16'000.– (Urk.14/8/1-2). Der von ihm geltend gemachte Vermögensverzehr, welcher auf die Bezahlung rückwirkender Unterhaltsbeiträge an den Kläger am 15. April 2021 in der Höhe von Fr. 13'250.– zurückzuführen ist, ist belegt (Urk. 14/9). Das Vermögen ist dem Beklagten und seiner Ehefrau praxisgemäss als Notgroschen zu belassen.

d) Vor diesem Hintergrund ist der Beklagte nicht mittellos. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Beschwerdeverfahren ist abzuweisen.

8. a) Die Prozesskosten werden den Parteien nach Massgabe ihres Unterliegens und Obsiegens auferlegt (Art. 106 ZPO), wobei nach Praxis der entscheidenden Kammer in Verfahren der vorliegenden Art Kindern keine Prozesskosten auferlegt werden (vgl. *OGer ZH LZ190022 vom 20.11.2019, E. D.2*). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich für das Beschwerdeverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 9

Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) und ist auf Fr. 600.– festzusetzen.

b) Ausserdem ist der Beklagte zu verpflichten, der Verfahrensbeteiligten antragsgemäss (Urk. 1 S. 3) eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen. Gestützt auf § 13 i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 4 und 10 Abs. 1 lit. b AnwGebV ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'200.– inklusive 7.7 % Mehrwertsteuer festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Verfahrensbeteiligten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Das Gesuch der Verfahrensbeteiligten um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin wird abgewiesen.
3. Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde der Verfahrensbeteiligten wird die Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 20. Juli 2021 aufgehoben und die Vorinstanz angewiesen, das Urteil und die Verfügung vom 15. März 2021 (Geschäfts-Nr. FK200048-C) schriftlich zu begründen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 600.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren werden dem Beklagten auferlegt.

4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Verfahrensbeteiligten für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 9. März 2022

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:

st